

GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 426 vom 2. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (s. [CEP-Analyse](#))

Position des Rates – Erörterung vom 17. Juni 2011

Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

► Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag

- Der Rat nimmt einen Fortschritt in der Ausarbeitung der Richtlinie während der ungarischen Ratspräsidentschaft zur Kenntnis und fordert die beteiligten Gremien auf, ihre Arbeit fortzusetzen.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

- Während des ungarischen Vorsitzes wurden Formulierungsvorschlägen erstellt mit dem Ziel:
 - die Bedeutung des Begriff „angemessene Vorkehrungen“ zu präzisieren (Erwägungsgründe 20a und 20aa) und
 - klarzumachen, dass die Vorkehrungen keine unverhältnismäßige oder unzumutbare Belastung darstellen sollen (Art. 4a).
- Der Vorsitz hat versucht, die Kriterien zur Bestimmung einer unverhältnismäßigen Belastung von Vorkehrung zu präzisieren. Zu diesem Zweck wurden einige Punkte hinzugefügt bzw. klarer gefasst (Art. 4b und Erwägungsgrund 20b). Dies betrifft unter anderem:
 - die Art der zur Vorkehrung verpflichteten Organisation oder des verpflichteten Unternehmens,
 - den erwarteten Nutzen von Vorkehrung und die diskriminierende Wirkung ihrer Nichtbereitstellung,
 - Häufigkeit und Dauer der Nutzung der betroffenen Güter oder Dienstleistungen, sowie
 - Sicherheit und Durchführbarkeit der Maßnahme.
- Über die vorstehenden Aspekte werden weitere Diskussion allerdings als erforderlich erachtet; ebenso über die folgenden Punkte:
 - die Beziehung zwischen dem Geltungsbereich der Richtlinie und dem Begriff „angemessene Vorkehrungen“,
 - die Einschränkung der Pflicht zur Bereitstellung von Vorkehrungen, auch bezüglich Wohnraum, sowie
 - den Zusammenhang zwischen den Vorschriften der Richtlinie und spezifischeren, sektorbezogenen Vorschriften auf EU-Ebene und im nationalen Recht.
- Unter anderem wurden folgende offene Punkte während des ungarischen Vorsitzes nicht bearbeitet:
 - Aufteilung der Zuständigkeiten, allgemeiner Geltungsbereich, Subsidiarität,
 - Bestimmungen betreffend Behinderungen generell,
 - Umsetzungszeitplan und
 - Rechtssicherheit in der Richtlinie insgesamt.

► Politischer Kontext

Für das Vorhaben ist seit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages die Zustimmung des EP erforderlich. Der Rat muss das Vorhaben einstimmig beschließen.